

TOP Ö3

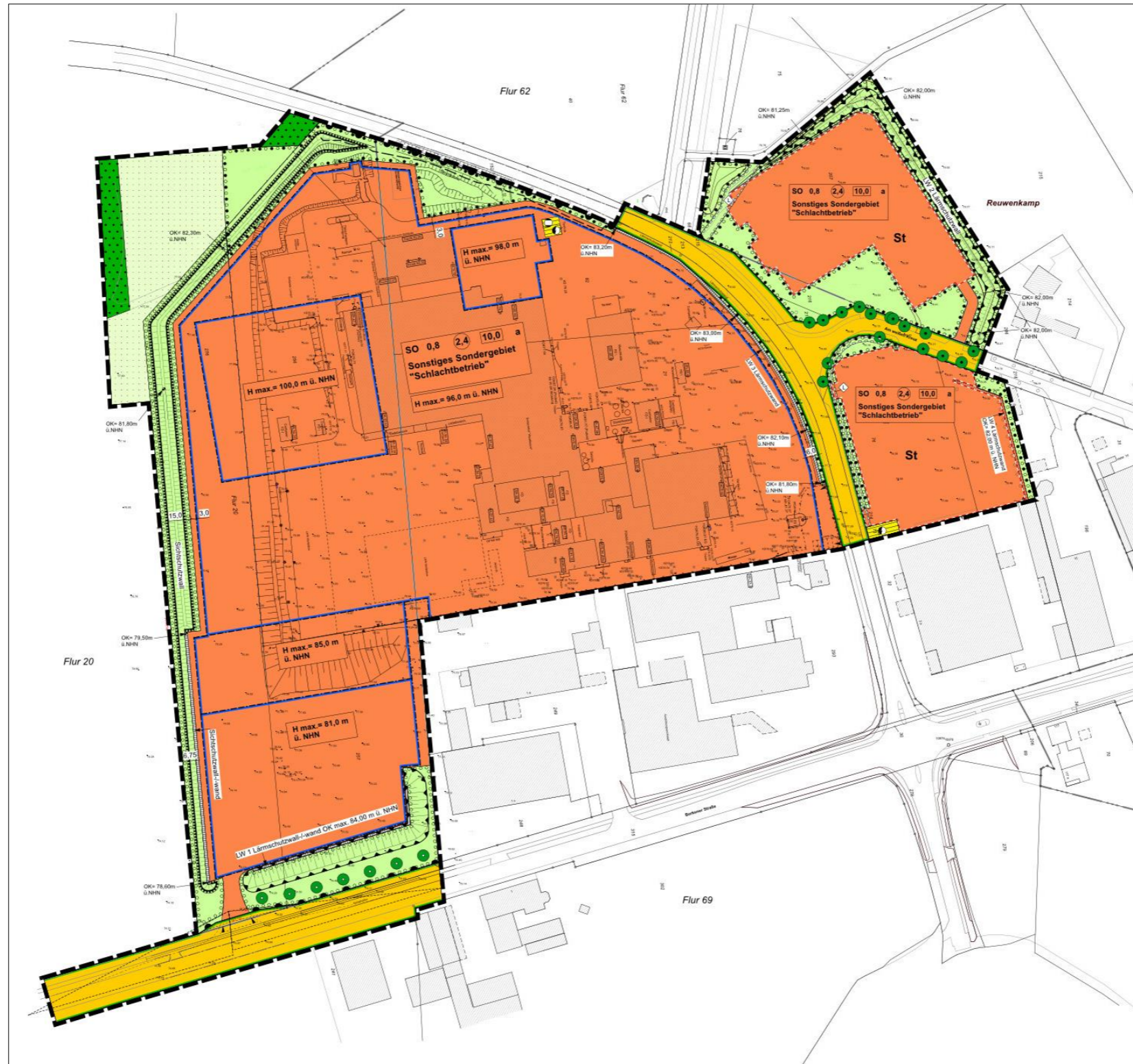
(Vorlage 392/2023)

Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ – Offenlagebeschluss –

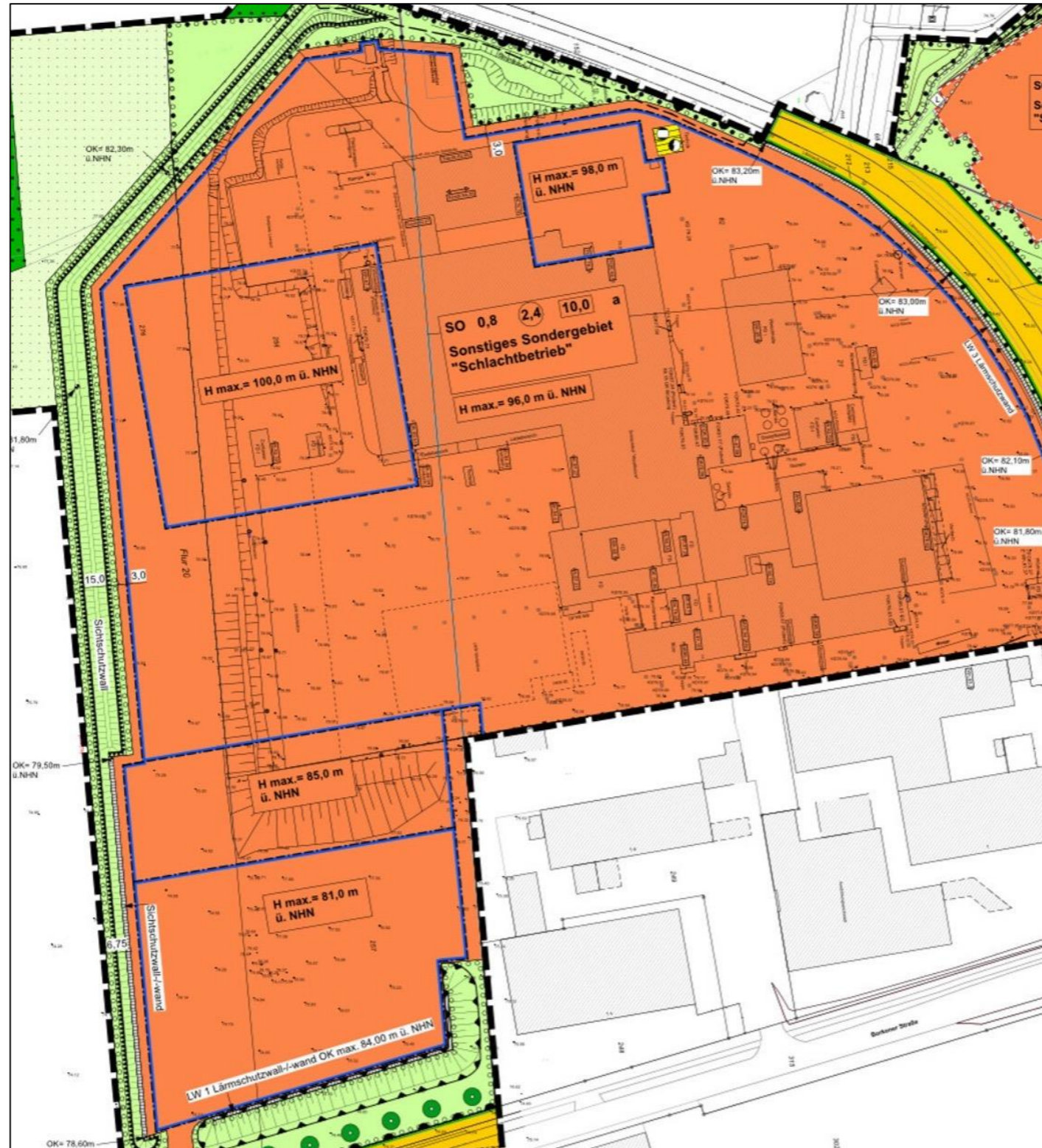
06.02.2024

Quelle: tim-online.nrw.de, 2020

Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: frühzeitige Beteiligung)



Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: frühzeitige Beteiligung)



Planungsziel

- ▶ Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung der geplanten Modernisierungen, Umstrukturierungen und Erweiterungen im Rahmen eines „Angebotsbebauungsplanes“.
- ▶ Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes an die aktuellen rechtlichen Erfordernisse
- ▶ Herstellung / Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Politische Zielsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes

- ▶ Die von Westfleisch angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sollen hinsichtlich des Immissionsschutzes **nicht zu einer Verschlechterung** der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen.

(Der genehmigte Bestand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes voraussichtlich genehmigt sind.)



- ▶ Nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) sollen gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen.

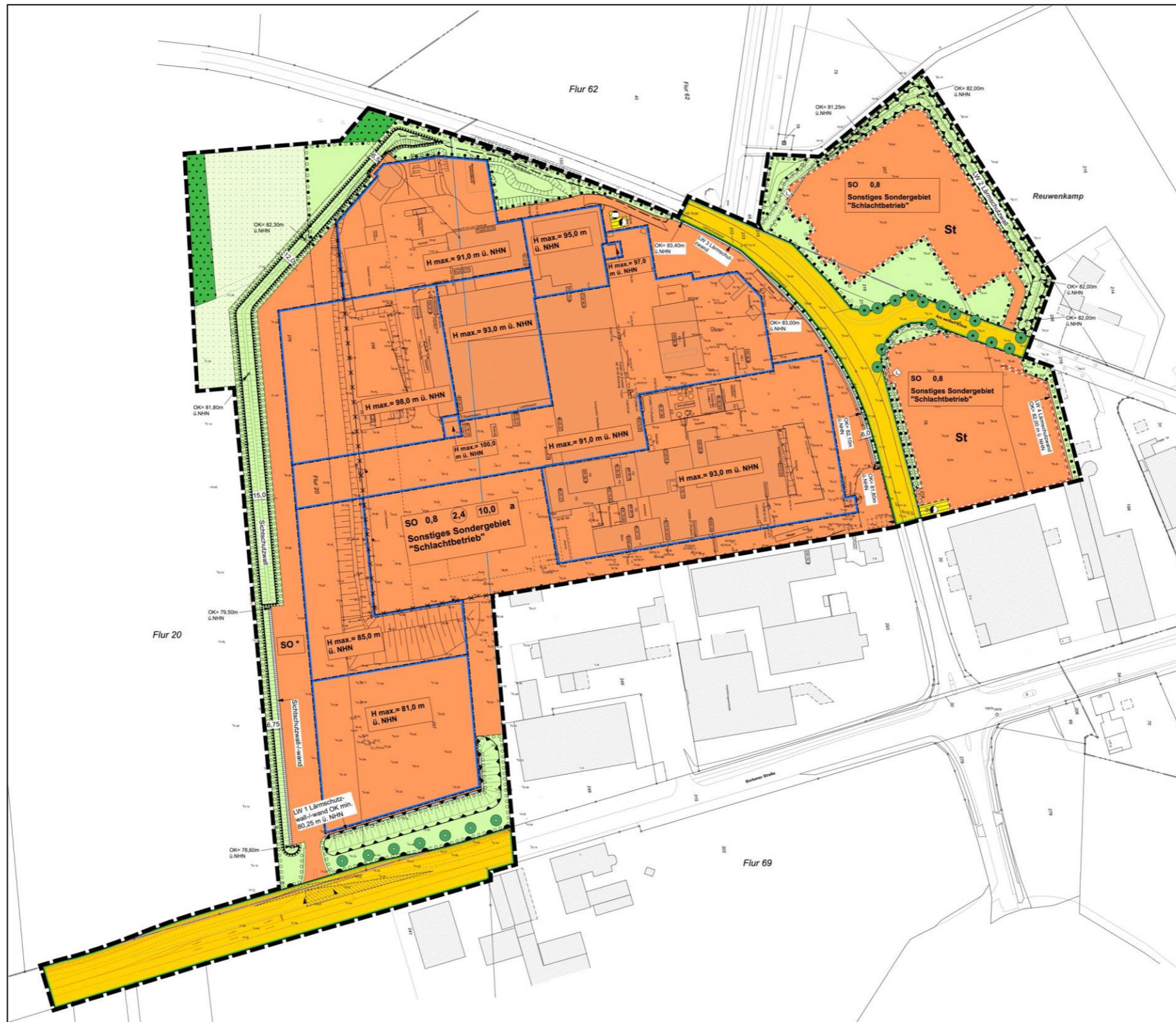
Bisherige Verfahrensschritte

- ▶ **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB):**
21.09.2021 bis einschl. 03.11.2021

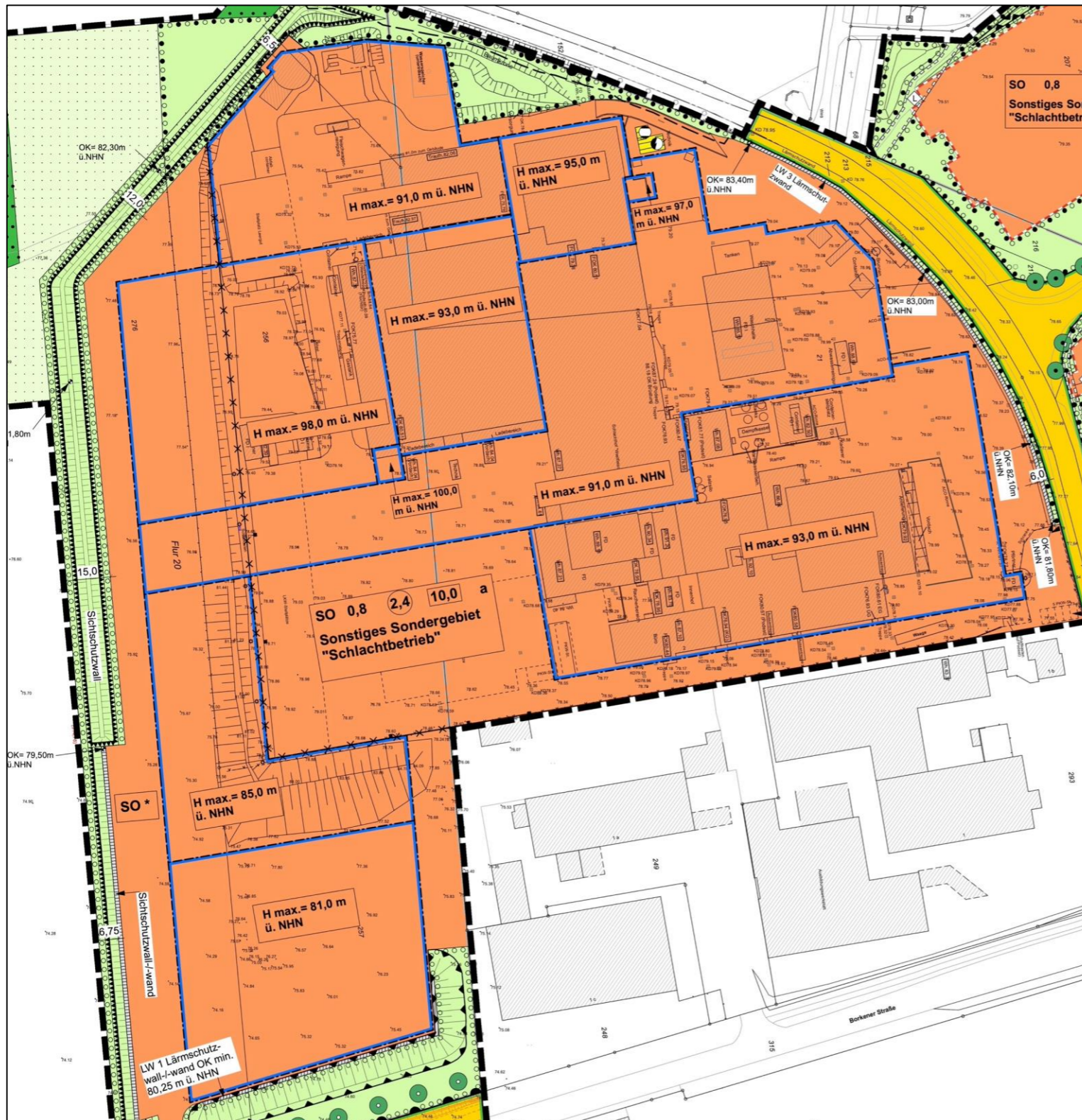
- ▶ **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB):**
22.11.2023 bis einschl. 06.01.2023

- ▶ **Vorgehensweise für die Abwägung:**
 - Wiederholt vorgebrachte Kritikpunkte bzw. Bedenken bzgl. der Planung aus den Stellungnahmen gem. § 3 (1) BauGB werden in der „Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“ dargelegt und abgewogen.
 - In einer Abwägungstabelle werden die gesamten Stellungnahmen im Wortlaut aufgeführt und einzeln abgewogen bzw. wird auf die Übersicht verwiesen.
 - Die Abwägungstabelle wird zur Ratssitzung ergänzt, da einzelne Stellungnahmen versehentlich nicht mit aufgenommen wurden. Diese Stellungnahmen enthalten keine „neuen“ Hinweise, Anregungen oder Bedenken.

Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: Entwurf zur Offenlage)



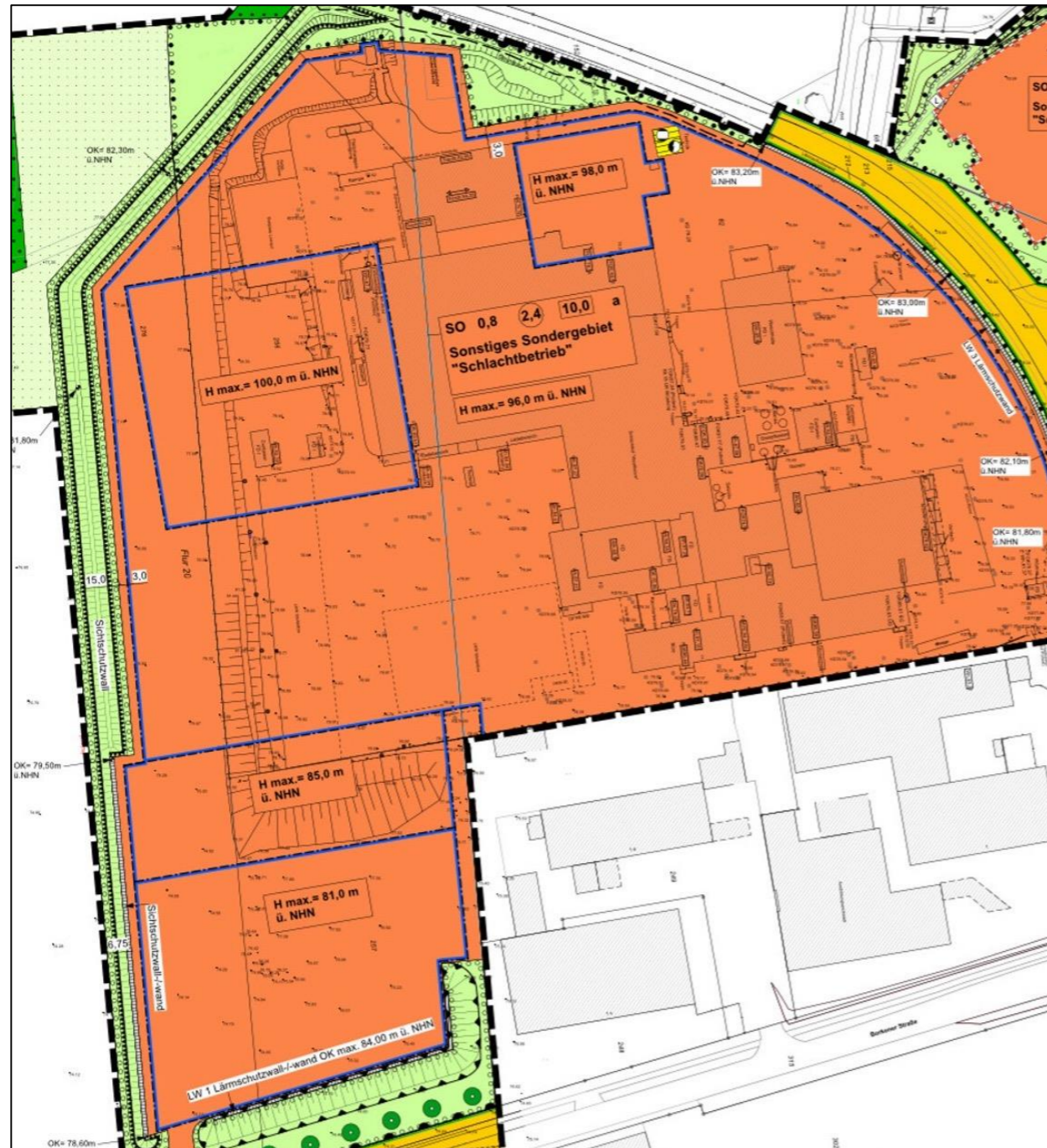
Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: Entwurf zur Offenlage)



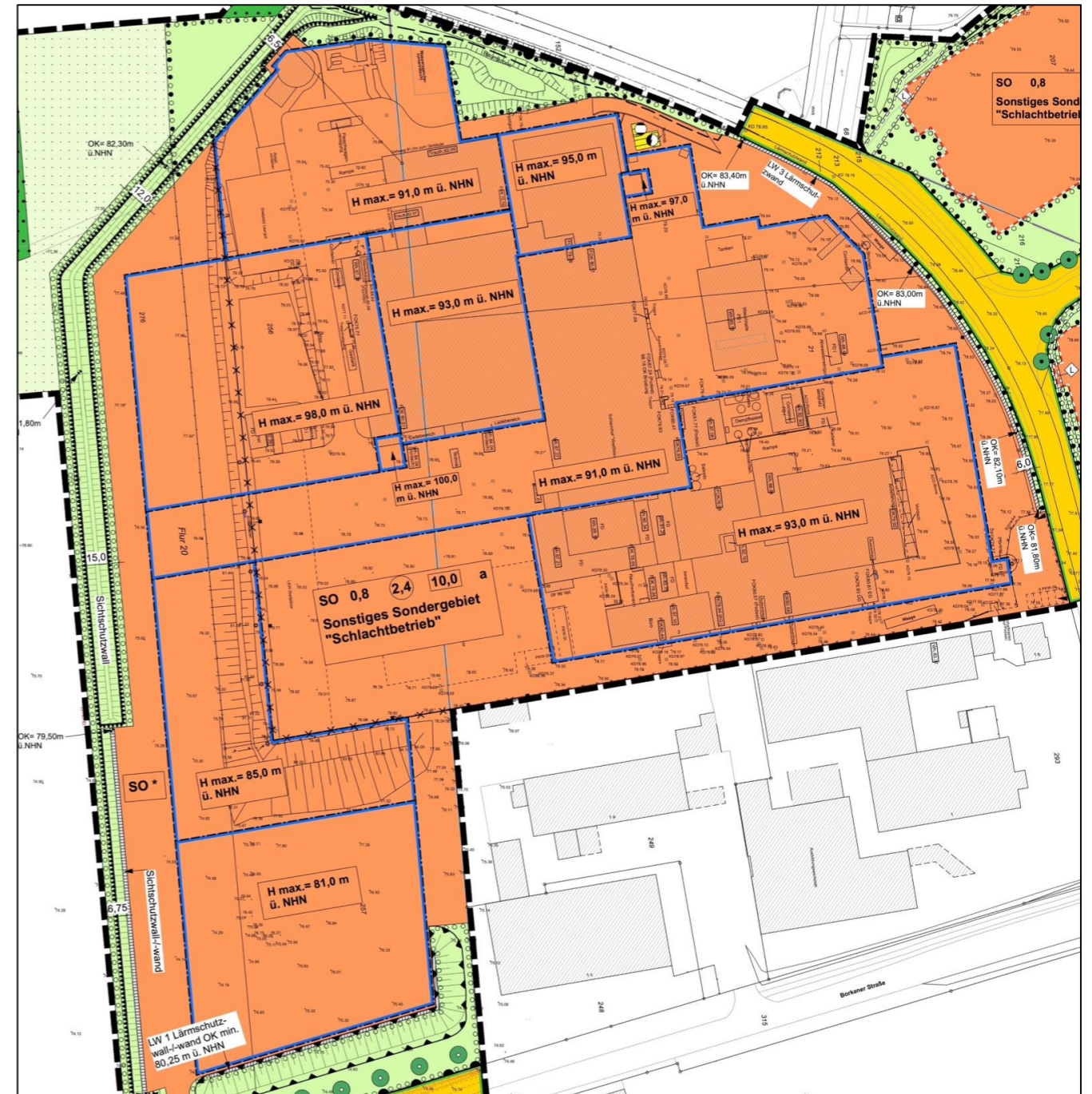
- ▶ Reduzierung der überbaubaren Fläche
- ▶ Reduzierung / Anpassung Höhenfestsetzung
- ▶ Abgrenzung SO / SO*

Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“

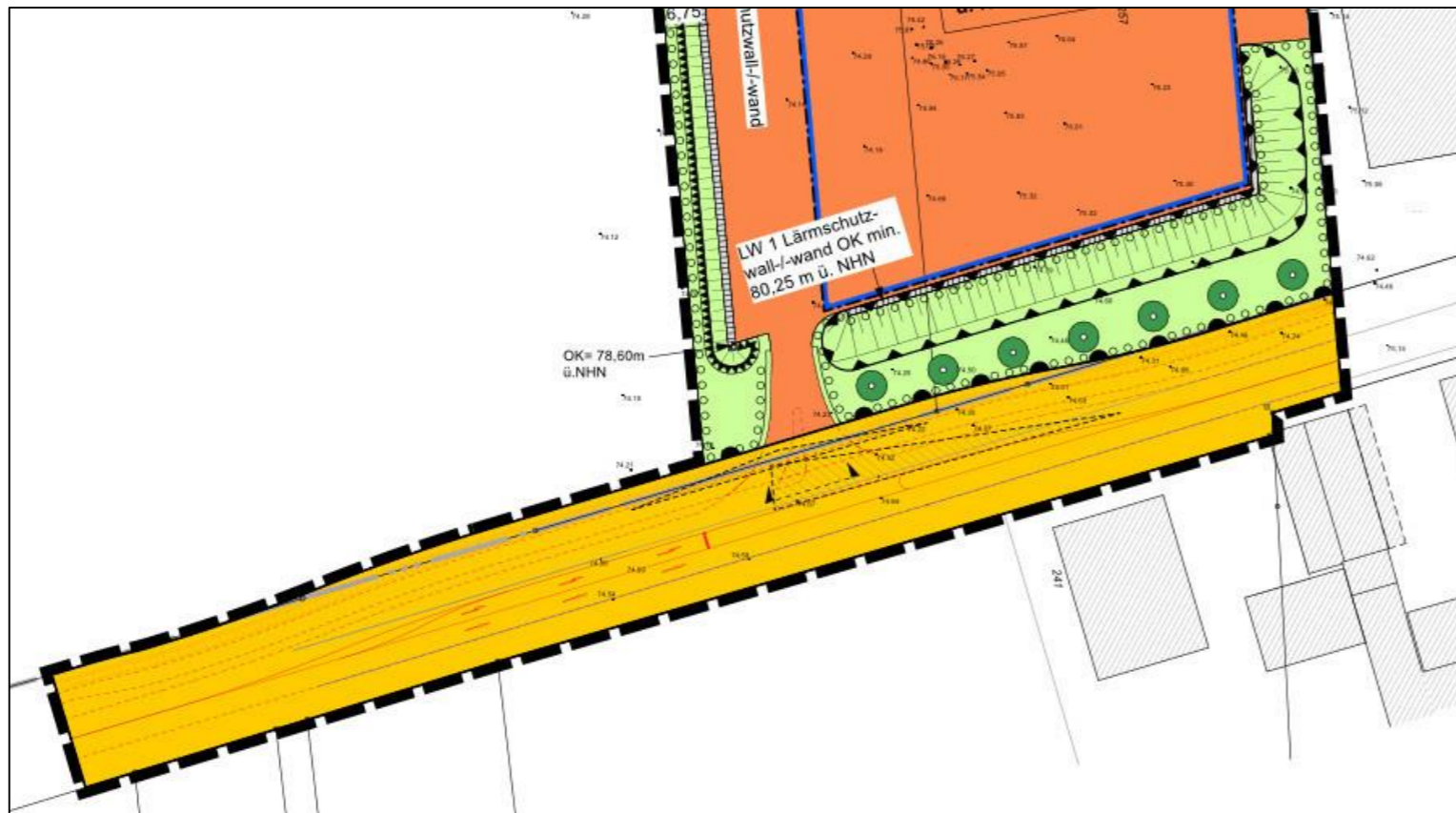
Stand: Vorentwurf frühzeitige Beteiligung



Stand: Entwurf zur Offenlage

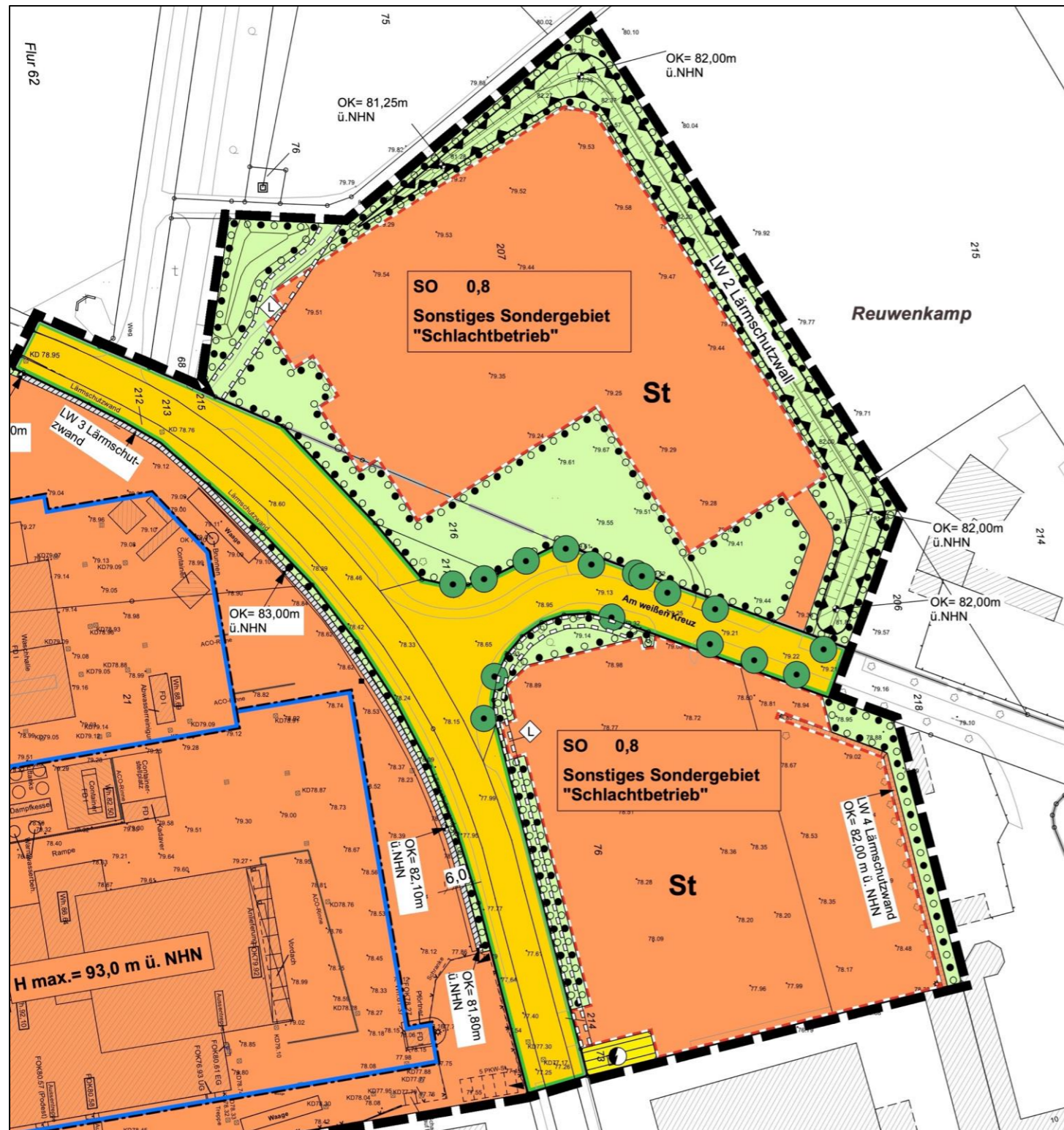


Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: Entwurf zur Offenlage)



- ▶ LW 1: Festsetzung einer Mindesthöhe
- ▶ Anpassung Verkehrsfläche – Linksabbiegespur

Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: Entwurf zur Offenlage)



- ▶ Herausnahme der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GFZ, BMZ)

Stand: Vorentwurf frühzeitige Beteiligung



Textliche Festsetzungen – Änderungen / Ergänzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Schlachtbetrieb“ dient der Unterbringung von Anlagen und Betrieben zur Erzeugung von Fleischwaren. Zulässig sind:

- Betriebe und Anlagen **mit einer maximal zulässigen Schlachtkapazität von 55.000 bis zu 70.000 Schlachtungen (Schweine) / Woche**, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren sowie zur Verpackung, Kommissionierung und Distribution der Fleischwaren dienen;
- Verkehrsflächen, Viehwagen-/ Kühlfahrzeugreinigungsanlagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, die den oben genannten Anlagen zugeordnet sind;
- Stallanlagen, Lagerflächen/ -gebäude;
- Büros;
- die der Ver-/Entsorgung des Gebietes dienende bauliche Anlagen.

Textliche Festsetzungen – Änderungen / Ergänzungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 (4) BauNVO ist eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen im Sondergebiet bis zu einer GRZ von **0,9** zulässig.

Vorher:
GRZ 1,0

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Baukörperhöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate, sonstige technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu **3,00 m** zugelassen werden.

Vorher:
2,00 m

Textliche Festsetzungen – Änderungen / Ergänzungen

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

(gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB)

- 5.1 Auf der im Westen des Plangebietes festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Sichtschutzanlage (Sichtschutzwall bzw. Sichtschutzwall/-wandkombination) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Sichtschutzanlage ist zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren.

In den Bereichen, in denen eine Sichtschutzwall/-wandkombination errichtet wird, darf der Anteil des sichtbaren Wandelements nicht mehr als 2,00 m betragen.

Textliche Festsetzungen – Änderungen / Ergänzungen

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6.1 Die Stellplätze innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Fläche dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien z.B. wasserdurchlässigen Betonstein, Rasenfugenpflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil etc. angelegt werden.

6.2 Zur Vermeidung einer Gewässer- und Bodenbelastung sind Dacheindeckungen aus nicht beschichtetem Material nicht zulässig.

7. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 7.1 Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an die Borkener Straße, ist in dem mit „Lärmschutzwall-/-wandkombination“ (LW 1) gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von **mindestens 80,25 m ü NHN** mit vorgelagertem Lärmschutzwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Vorher:
max. 84 m ü NHN

Die Lärmschutzwall-/-wandkombination muss den Anforderungen der ZTV-Lsw 06 entsprechen. Die zur Borkener Straße ausgerichtete Seite der Lärmschutzwall-/-wandkombination ist hochabsorbierend auszuführen (Absorptionsgruppe A3 mit einer Absorption D_{La} von 8 – 11 dB). Die technischen Anforderungen an die Lärmschutzwand sind Pkt. 7.5 zu entnehmen.

9. **BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT VON NUTZUNGEN**

(gem. § 9 (2) BauGB)

- 9.1 Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität über das zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigte Maß hinaus und / oder die Nutzung der mit SO* gekennzeichneten Flächen ist erst bei Eintritt folgender Bedingungen zulässig:
- Realisierung der im Bebauungsplan mit LW 1 festgesetzten Lärmschutzwand-/wandkombination und des festgesetzten Sichtschutzwalls bzw. der Sichtschutzwand-/wandkombination,
 - Realisierung der Zu- und Abfahrt des Plangebietes an die Borkener Straße.

Gestalterische Festsetzungen – Änderungen / Ergänzungen

- Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind aus Mauerwerk, Putz, Metall, Holz oder Sichtbeton in hellen Farbtönen in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben (entsprechend RAL Farbbregister „RAL Classic“) auszuführen:

7001 Silbergrau	7004 Signalgrau	7035 Lichtgrau	7036 Platingrau
7040 Fenstergrau	7047 Telegrau	9002 Grauweiß	9003 Signalweiß
9006 Weißaluminium			

Kombinationen mit Stahl und Glas sind zulässig.

- Im Plangebiet sind alle Dachformen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.
- Bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind entlang des Sichtschutzwalls bzw. an der Sichtschutzwand ausgeschlossen.

Werbeanlagen an den Sichtschutzwänden bzw. Lärmschutzwänden sind zulässig, sofern sie eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von **9,50 m** nicht überschreiten. Vorher: 5,00 m

Je Fassadenseite darf die Fläche der Werbeanlagen maximal 5 % der Fassadenfläche umfassen. Dabei wird die Höhe der Werbeanlage auf maximal 2,00 m, die Breite auf maximal 12,50 m und die Anzahl der Werbeanlagen je Fassadenseite auf maximal 2 Werbeanlagen begrenzt.

Freistehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen oberhalb der Attika sind unzulässig.

7. **Überflutungsschutz**

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

~~9. **Dachbegrünung**~~

~~Im Sinne des Klimaschutzes wird empfohlen, die Dächer der Gebäude im Plangebiet zu begrünen.~~

Der ursprüngliche Hinweis zu Dachbegrünungen wurde gestrichen. Stattdessen wird das Unternehmen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, bei allen Neubauten im Plangebiet, bei denen aus rechtlichen Gründen, namentlich solchen der Lebensmittelhygiene, Dachbegrünungen zulässig sind, diese zu realisieren.

Städtebaulicher Vertrag

Kein vorhabenbezogener Plan, aber Annäherung des Angebotsplans und Fixierung u.a. im Rahmen

Entwässerung

- BP: GRZ 0,9: bei Überschreitung der GRZ von 0,8 sind abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen

Grün

- Dachbegrünung für Neubauten, wenn dies aus lebensmittelhygienischen Gründen möglich ist
- Verlagerung des Sichtschutzzalls im Westen als erste Baumaßnahme bei einer Erweiterung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verkehr

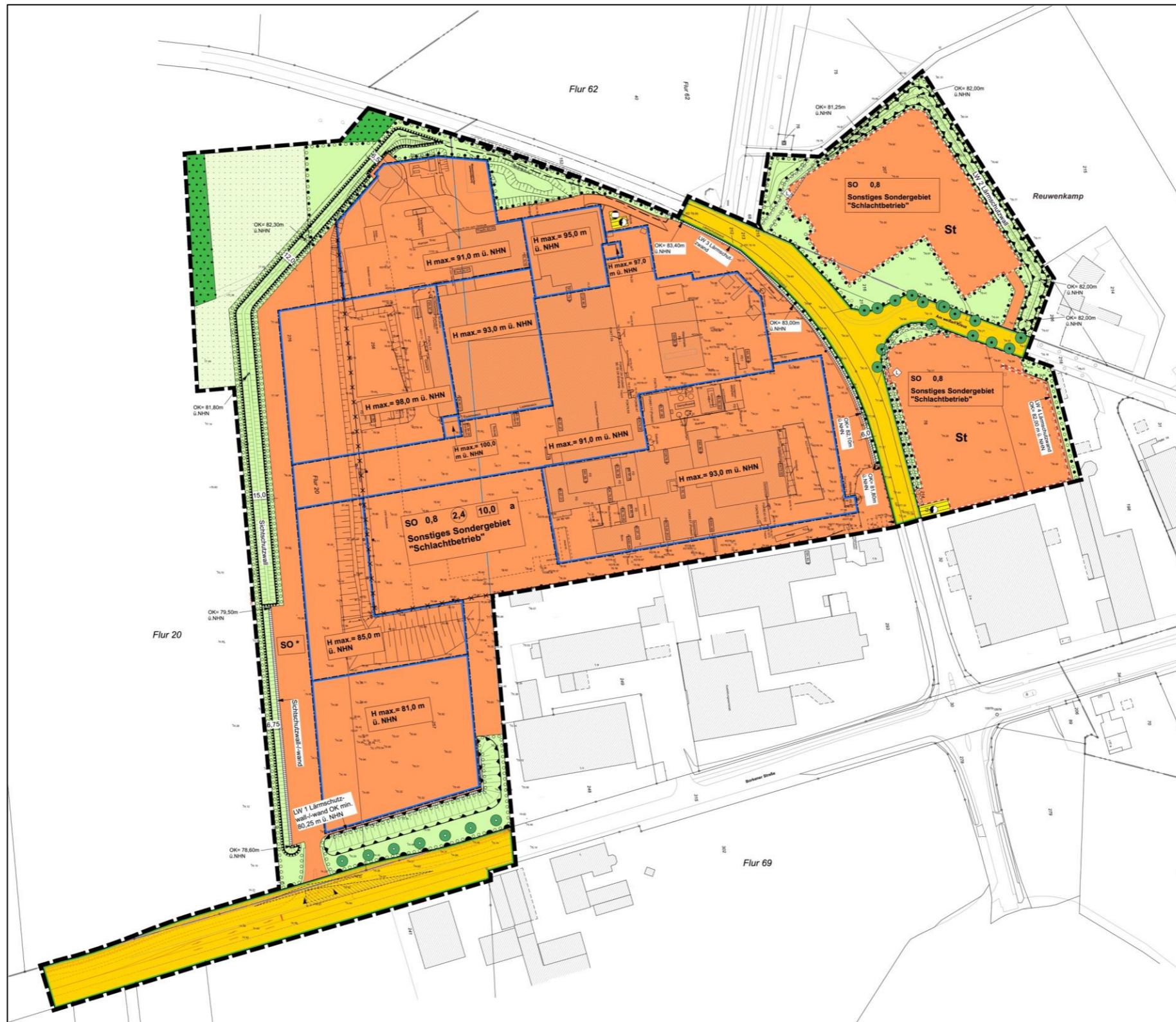
- Umbau der Borkener Straße inkl. Kostenübernahme und Umsetzungsfristen
- Schaffung von Rückstauplätzen
- Mobilitätskonzept

Lärm und Geruch

- Bindung an die Emissionswerte nach Gutachten
- bei Änderung eingereichter Bauanträge status quo erhalten oder Verbesserung aus Immissionssicht
- Verpflichtung zur Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen

Grundsätzlich: Aufnahme des Verschlechterungsverbot !

Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Stand: Entwurf zur Offenlage)



TOP Ö3

(Vorlage 392/2023)

Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ – Offenlagebeschluss –

06.02.2024

Quelle: tim-online.nrw.de, 2020

Anlagen

- ▶ Häufig wiederkehrende Themenkomplexe (C 1 – C 27)
- ▶ Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen
- ▶ Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 1 Notwendigkeit der Erweiterung / Erhöhung der Schlachtkapazitäten

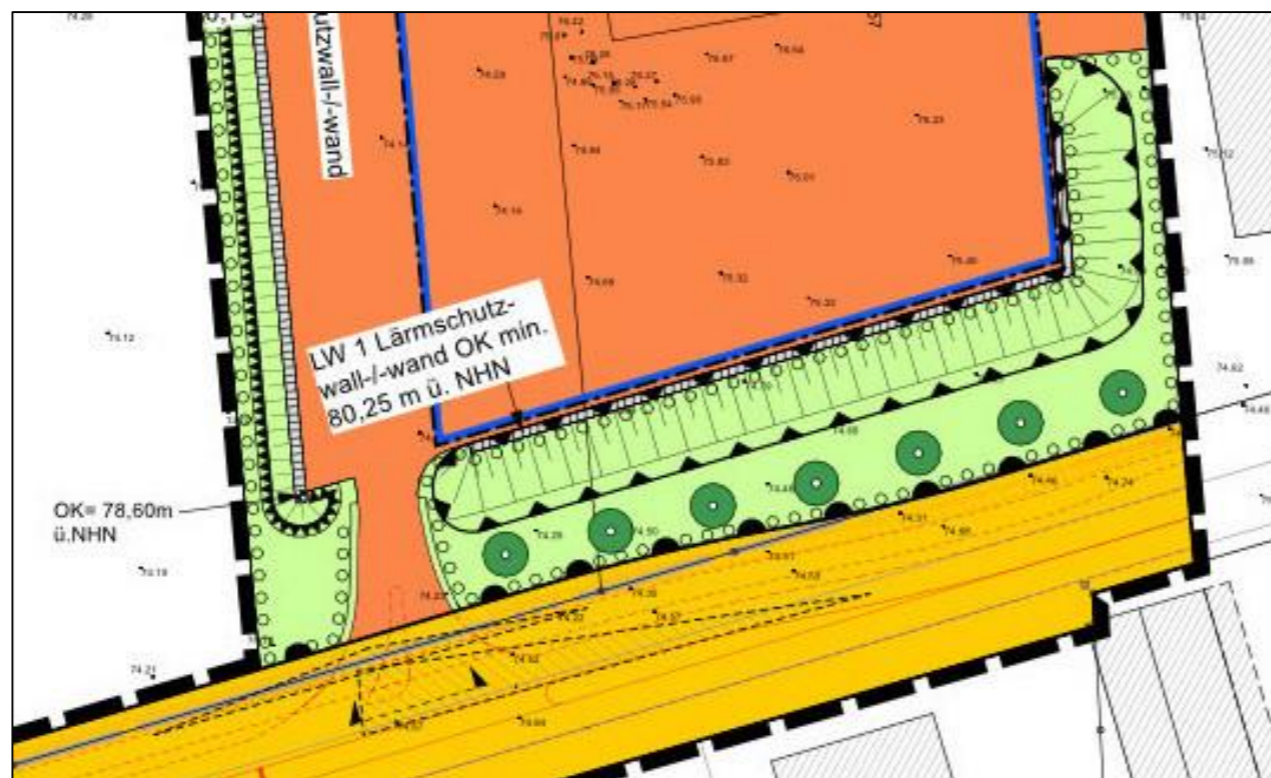
C 2 Schallimmissionen

C 2.1 Zunahme Lärmbelastung

C 2.2 Festsetzung Lärmschutzwand LW 1

(Bedenken aufgrund der Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe anstatt der Festsetzung einer Mindesthöhe)

→ Anpassung Planentwurf



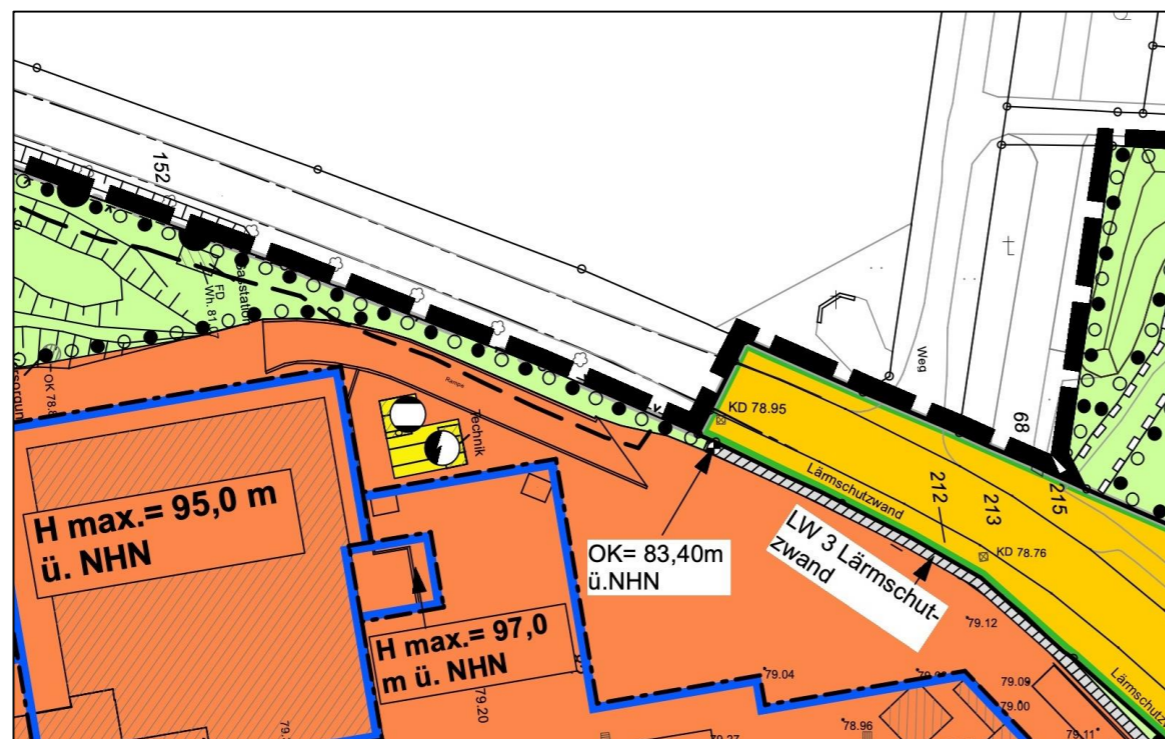
Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 2.3 Festsetzung Lärmschutzwall LW 2

(Bedenken bzgl. der Höhe und der Länge)

C 2.4 Festsetzung Lärmschutzwand LW 3

(Bedenken bzgl. der Länge / Schutz des Kreuzweges)



Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe



Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

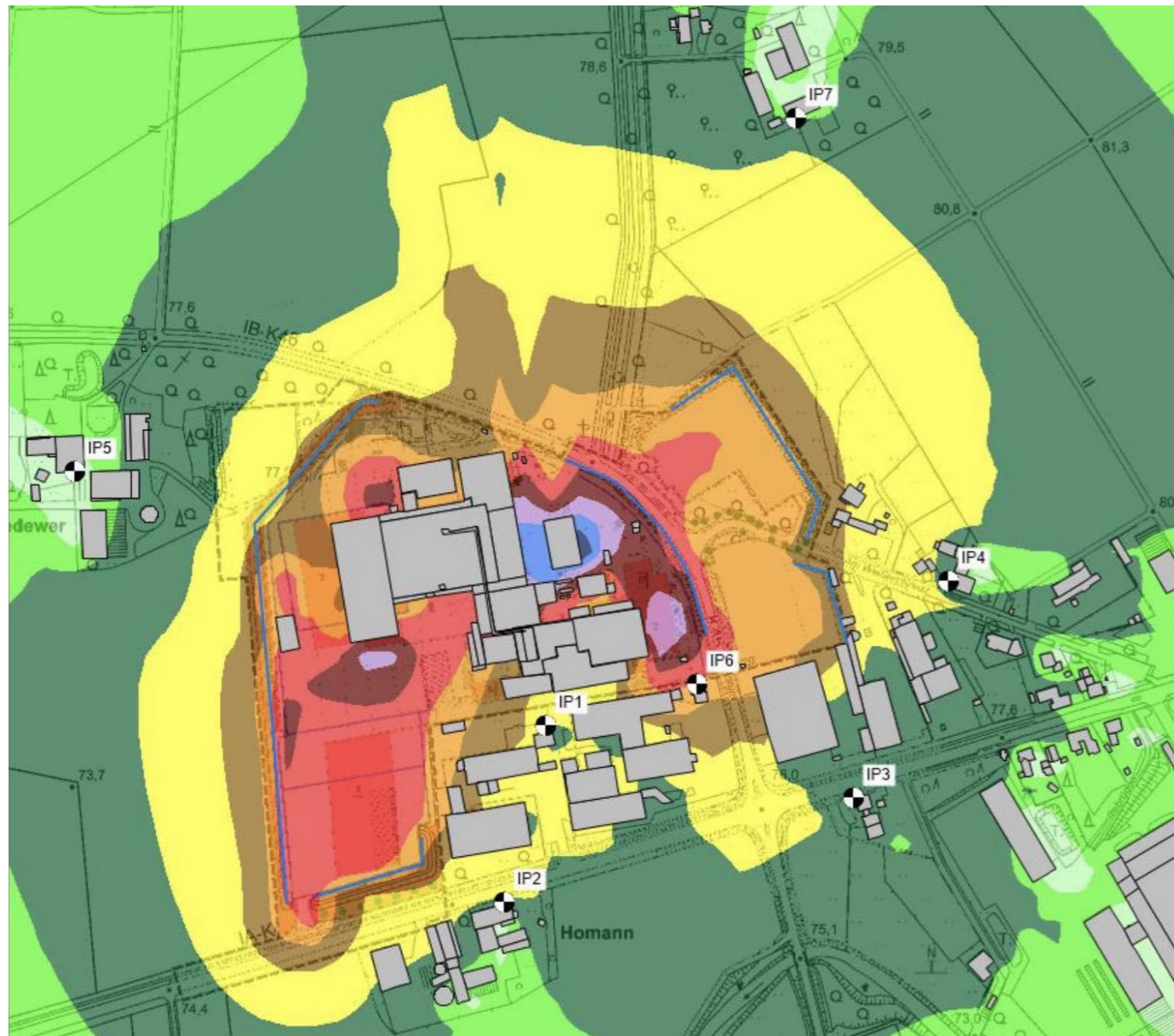
Schalltechnische Beurteilung zur Verlängerung der Lärmschutzwand LW 3

(Normec Uppenkamp, 12.05.2023)

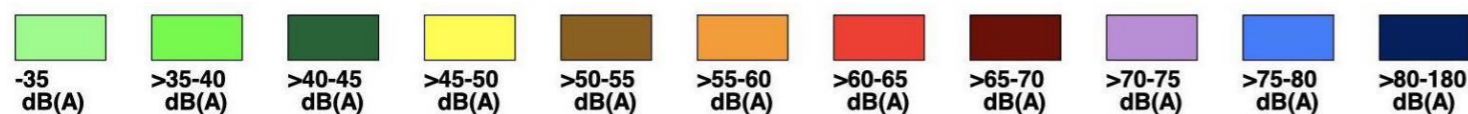
„Hinsichtlich der Lärmschutzwand LW 3 wurde die zum Schutz des Kreuzweges ungenügende Länge der Wand bemängelt. Den im schalltechnischen Bericht zum Verfahren enthaltenen Isophonendarstellungen (Anhang D / Seite 22 von 31) ist zu entnehmen, dass die Wandlänge über die Einmündung zum Kreuzweg hinausgeht. In dem direkten Nahbereich sind keine nach TA Lärm schutzwürdigen Wohnnutzungen vorhanden.

Eine Verlängerung der Wand in Richtung Westen hat in Bezug auf den direkten Nahbereich und auch die größere Entfernung keinen beurteilungsrelevanten Effekt. Hierbei ist zudem zu beachten, dass die Darstellungen die Immissionsorthöhe von 5m über Grund (1. OG) berücksichtigen und die Minderungsleistung der Wand bei geringeren Höhen ansteigt.“

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe



Gewerbelärm Entwicklungsstufe 1
 Beurteilungspegel
 Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr)
 1. OG
 Lärmschutzwall
 Bestand mit Erweiterung



Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen

Immissionsrichtwerte nach DIN 18005-1 für die Tages- und Nachtzeit

Immissionsort	Gebietsnutzung	Orientierungswerte in dB(A)	
		Tag	Nacht
IP7 – Stockum 3	Mischgebiet	60	45

Gegenüberstellung der Entwicklung von Verkehrs- und Gewerbelärm – Tag

Immissionsort	Verkehr Prognose-0 2035 Tempored. (Option 1)	Verkehr Prognose-1 2035 Tempored. (Option 2)	Differenz	Gewerbe Bestand	Gewerbe Erweiterung 70k	Differenz
IP7 – Stockum 3	43,6	42,8	-0,8	44,5	43,9	-0,6

Gegenüberstellung der Entwicklung von Verkehrs- und Gewerbelärm – Nacht

Immissionsort	Verkehr Prognose-0 2035 Tempored. (Option 1)	Verkehr Prognose-1 2035 Tempored. (Option 2)	Differenz	Gewerbe Bestand	Gewerbe Erweiterung 70k	Differenz
IP7 – Stockum 3	37,2	36,5	-0,7	40,1	39,4	-0,7

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 3 Geruchsimmissionen

C 3.1 Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung

C 3.2 Geruchsbelastung durch Anlieferung

C 4 Schadstoff-/Feinstaubemissionen

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 5 Erhöhung des Verkehrsaufkommens

C 5.1 Datengrundlage

C 5.1.1 Verkehrszählung

(Bedenken, dass die Verkehrszählung nur an einem Tag erfolgte / Bedenken, dass Westfleisch über den Zeitpunkt der Erhebung informiert war)

C 5.1.2 Zugrunde liegende Parameter

(Bedenken, dass die zugrunde liegenden Daten zu den künftigen Lkw-/Pkw-Fahrten von Westfleisch stammen)

C 5.2 Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens

C 5.3 Verkehrssicherheit

(Bedenken, dass sich die Zunahme des Verkehrs negativ auf die Sicherheit auswirkt / Rückstau auf der K46 Richtung Gescher)

C 5.4 Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“

C 5.4 Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept

(Bedenken, dass die zur Verfügung stehenden Pkw-Stellplätze nicht ausreichen)

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 6 Naturschutz – Auswirkungen auf die Berkelaue

(Bedenken, dass sich die Erweiterung des Schlachtbetriebes aufgrund der Boden-, Luft- und Wassereingriffe negativ auf Naturschutzflächen, insbesondere die Berkelaue auswirken kann)

C 7 Neutralität Gutachten

(Bedenken, dass die Gutachten zwar von der Stadt Coesfeld in Auftrag gegeben, jedoch von dem Schlachtbetrieb bezahlt wurden)

C 8 Abgrenzung Geltungsbereich

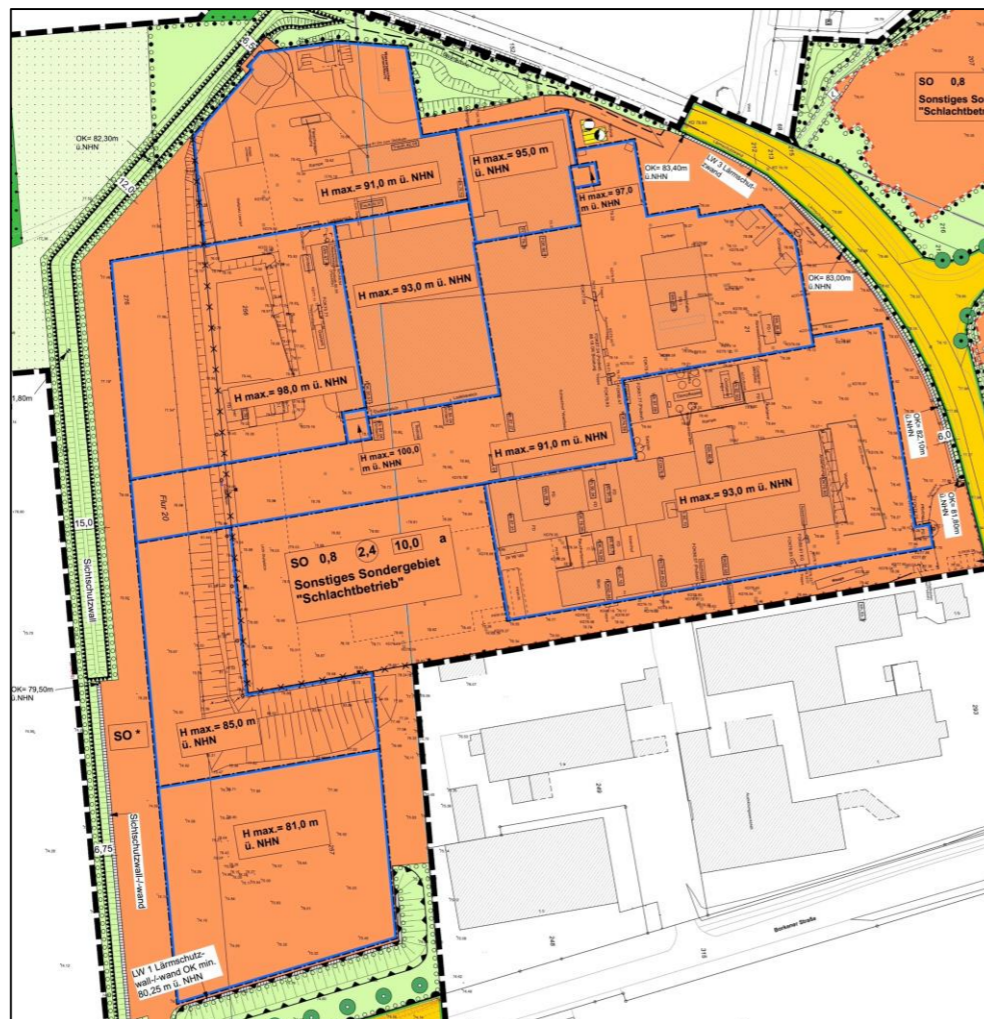
(Bedenken, dass nur die Flächen des Schlachtbetriebes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen wurden)

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 9 Festsetzung Maß der baulichen Nutzung

C 9.1 Höhe der baulichen Anlagen

→ Anpassung Planentwurf



Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 9 Festsetzung Maß der baulichen Nutzung

C 9.2 Darstellung in den Perspektiven



Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

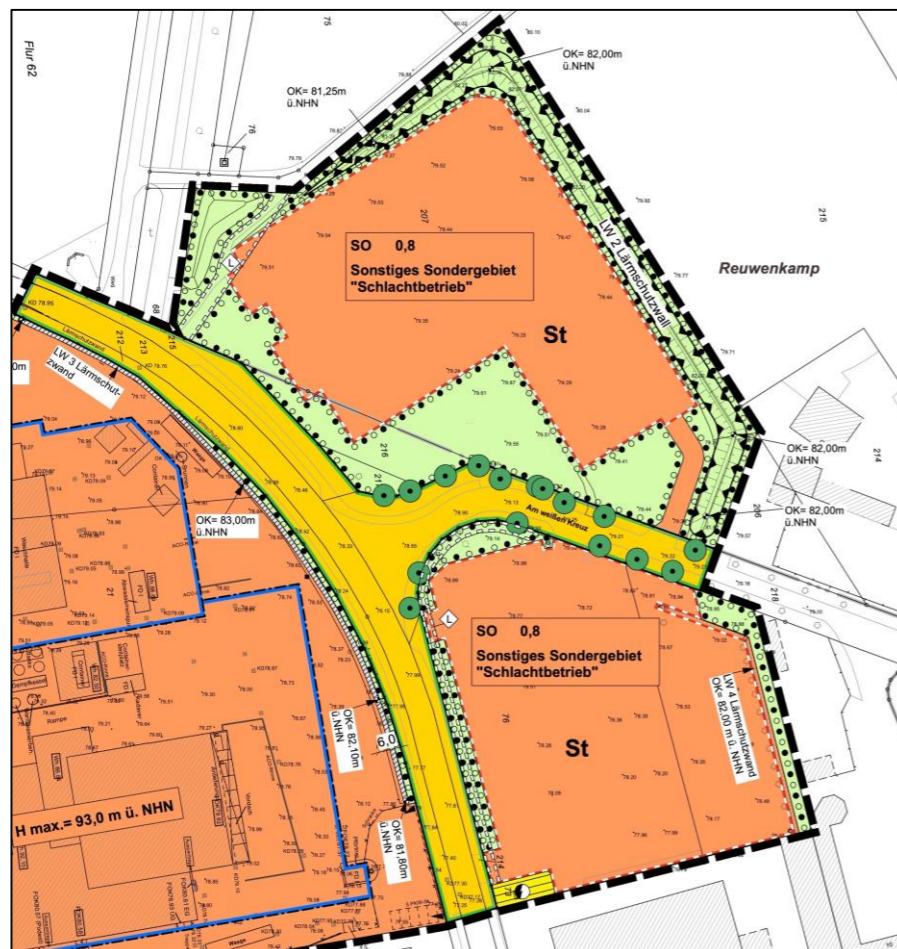
C 10 Festsetzung Sondergebiet

(Bedenken, dass das Plangebiet als Sondergebiet und nicht als Industriegebiet ausgewiesen wird)

C 11 Festsetzung Stellplatzfläche

(Bedenken, dass für die Stellplatzflächen eine GRZ, eine GFZ sowie eine BMZ angegeben werden /
Bedenken, dass die Stellplatzfläche künftig bebaut wird)

→ Anpassung Planentwurf



Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 12 Festsetzungen zur Begrünung

(Bedenken, dass Dach-/Fassadenbegrünungen lediglich empfohlen werden)

C 13 Nutzung regenerativer Energien

(Bedenken, dass keine Auflagen zur Nutzung regenerativer Energien enthalten sind)

C 14 Festsetzung Werbeanlagen

(Bedenken hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen)

→ Anpassung der festgesetzten Größe der Werbeanlagen
(Gestalterische Festsetzung Nr. 3)

C 15 Städtebaulicher Vertrag

(Bedenken, dass der städtebauliche Vertrag nicht öffentlich gemacht wurde)

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 16 Grundwasser / Wasserverbrauch

C 16.1 Grundwasserabsenkung

C 16.2 Wasserverbrauch

C 17 Abwasser

C 16.1 Abwassermenge

(Bedenken, dass das Abwasserwerk für die zusätzlichen Abwassermengen nicht ausreichend dimensioniert ist und die Kapazität daher nicht ausreicht)

C 16.2 Abwasserbelastung

C 18 Entwässerungskonzept

(Bedenken, da ein Konzept zur Oberflächenentwässerung fehlt)

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 19 Umwelt-/Klimaschutz

C 20 Tierschutz

C 21 Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter

→ Positionspapier des Unternehmens Westfleisch zu den Punkten C 19 bis C 21

Übersicht häufig wiederkehrende Themenkomplexe

C 22 Wertverlust Grundstücke / Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität

(Bedenken, dass der Anstieg der Schlachtzahlen zu einer enormen Steigerung des Lkw-Aufkommens führt und damit zu mehr Lärm- und Geruchsbelastungen)

C 23 Schlachtzahlen

C 24 Betriebs-/ Schlachtzeiten

C 25 Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch

C 26 Sanitäranlagen

C 27 Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld

Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen



Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen



Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen

Gegenüberstellung der Entwicklung von Verkehrs- und Gewerbelärm – Tag

Immissionsort	Verkehr Prognose-0 2035 Tempored. (Option 1)	Verkehr Prognose-1 2035 Tempored. (Option 2)	Differenz	Gewerbe Bestand	Gewerbe Erweiterung 70k	Differenz
IP1-Betriebsinhaber Stockum 1a	53,1	51	-2,1	56,5	48,9	-7,6
IP2-Goxel 1	72,3	66,4	-5,9	44,1	45,9	1,8
IP3-Borkener Straße 177	66,5	66,5	0	43,9	43,8	-0,1
IP4-Am weißen Kreuz 17	51,1	50,7	-0,4	45,5	45,4	-0,1
IP5-Hofstelle Stockum 6	48	47,4	-0,6	37,5	30,7	-6,8
IP6-Betriebsinhaber Stockum 1b	57,2	56,6	-0,6	61,3	59,4	-1,9
IP7-Stockum 3	43,6	42,8	-0,8	44,5	43,9	-0,6
IP8-Borkener Str. 142	66,8	66,8	0	-	-	-
IP9-Borkener Str. 134A	64,8	64,8	0	-	-	-
IP10-Borkener Str. 117	67,5	67,5	0	-	-	-
IP11-Borkener Str. 105	68	68	0	-	-	-
IP12-Borkener Str. 94	65,3	65,3	0	-	-	-

Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen

Gegenüberstellung der Entwicklung von Verkehrs- und Gewerbelärm – Nacht

Immissionsort	Verkehr Prognose-0 2035 Tempored. (Option 1)	Verkehr Prognose-1 2035 Tempored. (Option 2)	Differenz	Gewerbe Bestand	Gewerbe Erweiterung 70k	Differenz
IP1-Betriebsinhaber Stockum 1a	46,6	44,4	-2,2	54,3	47,6	-6,7
IP2-Goxel 1	65,6	58,7	-6,9	43,2	45,1	1,8
IP3-Borkener Straße 177	59,8	59,7	-0,1	41	42,0	1,0
IP4-Am weißen Kreuz 17	44,5	44	-0,5	43,6	44,1	0,5
IP5-Hofstelle Stockum 6	41,4	41	-0,4	35,7	29,7	-6,0
IP6-Betriebsinhaber Stockum 1b	52	51	-1	58,8	57,2	-1,6
IP7-Stockum 3	37,2	36,5	-0,7	40,1	39,4	-0,7
IP8-Borkener Str. 142	59,8	59,8	0	-	-	-
IP9-Borkener Str. 134A	57,4	57,4	0	-	-	-
IP10-Borkener Str. 117	60	60	0	-	-	-
IP11-Borkener Str. 105	60,2	60,2	0	-	-	-
IP12-Borkener Str. 94	57,2	57,2	0	-	-	-

Untersuchungsergebnisse Schallimmissionen

Ergebnis:

- ▶ Die Verkehrslärmbelastung für die Umgebung des Plangebietes bleibt durch das Vorhaben gleich bzw. verbessert sie sich stellenweise deutlich.
- ▶ Durch das Planvorhaben ergeben sich keine Änderungen bzgl. der Verkehrslärmbelastung im weiteren Verlauf der Borkener Straße.
- ▶ Bzgl. der Gewerbelärmbelastung ergeben sich für einen Großteil der betrachteten Immissionsorte mitunter deutliche Verbesserungen. An wenigen der umliegenden Immissionsorten erhöht sich die Gewerbelärmbelastung um bis zu 1,8 dB.

Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Rückblick Aufgabenstellung:

- ▶ Prüfung der von Westfleisch im Rahmen der Bauleitplanung angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der politischen Zielsetzung bzgl. des Immissionsschutzes.

- ▶ Betrachtung der künftigen Betriebsentwicklung in zwei Entwicklungsstufen:
 - Stufe 1:** → Die Schlachtkapazitäten (55.000 Schweine/Woche) bleiben unverändert.
 - Es werden keine Erweiterungsflächen in Anspruch genommen.
 - Berücksichtigung von geruchsrelevanten Betriebsveränderungen, die nach jetzigem Stand geplant sind (hier: Entsorgungsgebäude Abwassertechnik & Silo's für Kat-Produkte)

 - Stufe 2:** → Prüfung der immissionsseitigen Auswirkungen durch die Erhöhung der Schlachtkapazitäten in 5.000er Schritten auf max. 70.000 Schweine/Woche.

Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Änderungen zum Vorgutachten:

- ▶ Die neue TA Luft ist am 01.12.2021 in Kraft getreten.
- ▶ Die ehemalige Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL ist in die TA Luft 2021 als Anhang 7 integriert worden.
- ▶ Neue Anforderungen an die Auswahl der meteorologischen Daten (Verwendung anderer Wetterdaten gemäß Ergebnis der Übertragbarkeitsprüfung).
- ▶ Ergebnisse können aufgrund der Neuregelungen der TA Luft grundsätzlich im Vergleich zur vorherigen Prognose abweichen.

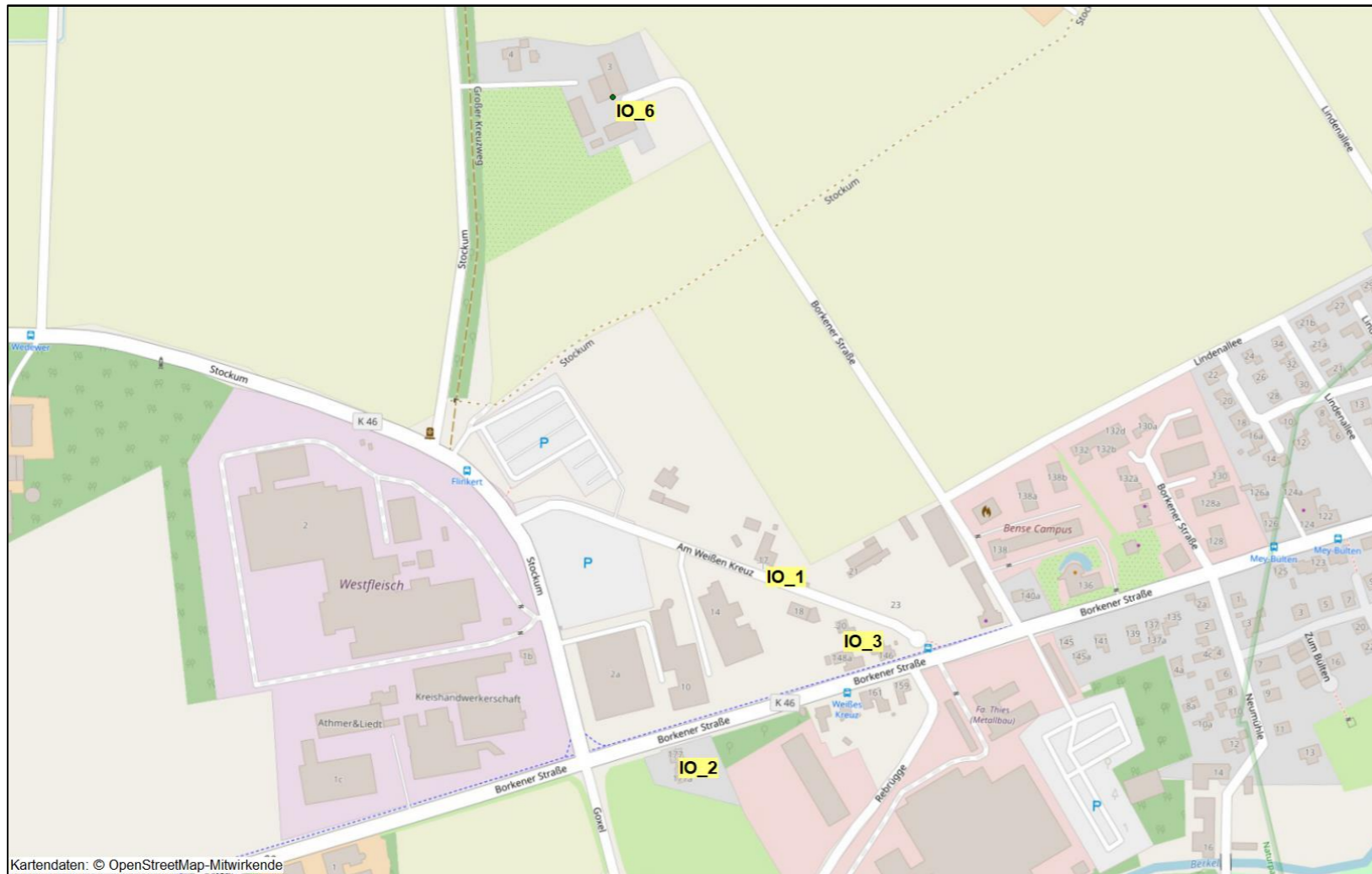
Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Änderungen zum Vorgutachten:

- ▶ Die neue TA Luft ist am 01.12.2021 in Kraft getreten.
- ▶ Die ehemalige Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL ist in die TA Luft 2021 als Anhang 7 integriert worden.
- ▶ Neue Anforderungen an die Auswahl der meteorologischen Daten (Verwendung anderer Wetterdaten gemäß Ergebnis der Übertragbarkeitsprüfung).
- ▶ Ergebnisse können aufgrund der Neuregelungen der TA Luft grundsätzlich im Vergleich zur vorherigen Prognose abweichen.

Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Untersuchte Immissionsorte:



- ▶ IO_1: Am weißen Kreuz 17
- ▶ IO_2: Borkener Straße 177
- ▶ IO_3: Am weißen Kreuz 20
- ▶ IO_6: Stockum 3

- ▶ Eine Gesamtzusatzbelastung (Zusatzbelastung durch die gesamte zu beurteilende Anlage) in Höhe von 2% ist im Sinne von Nr. 3.3 Anhang TA Luft 2021 als nicht relevant anzusehen.

Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Ergebnis:

IO	Beschreibung	IW Gewerbe- gerüche	IGZ genehmigt	IGZ Stufe 1 55000 + Erw. Abwasser- gebäude	Delta zu Bestand	Delta zu Bestand gerundet	IGZ Stufe 2 60000 + 5.000 s/wo	Delta zu Bestand	Delta zu Bestand gerundet	IGZ Stufe 2 65000 + 5.000 s/wo	Delta zu Bestand	Delta zu Bestand gerundet	IGZ Stufe 2 70000 + 5.000 s/wo bei 20 h/d	Delta zu Bestand	Delta zu Bestand gerundet	IGZ ≤ 2%
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
1	Am weißen Kreuz 17	10	0.5	0.5	0	0	0.5	0	0	0.5	0	0	0.6	0.1	0	ja
2	Borkener Straße 177	10	0.3	0.3	0	0	0.3	0	0	0.4	0.1	0	0.5	0.2	1	ja
3	Am weißen Kreuz 20	10	0.2	0.2	0	0	0.2	0	0	0.3	0.1	0	0.3	0.1	0	ja
6	Wohnhaus Deitermann	15	0.3	0.3	0	0	0.4	0.1	0	0.5	0.2	1	0.5	0.2	1	ja
IGZ: Gesamtzusatzbelastung durch den zu beurteilenden Betrieb																
IW: Immissionswert																

Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Ergebnis:

- ▶ Die rechnerische Erhöhung im Bereich der untersuchten Immissionsorte IO_1 bis IO_3 sowie im Bereich des Wohnhaus Stockum 3 (IO_6) beträgt für die untersuchten Stufen und Ausbauszenarien maximal 0,2 %.
- ▶ Die gerundete Kenngröße der Immissionsbelastung steigt an zwei Immissionsorten um 1%. Damit ist die Gesamtzusatzbelastung im Sinne von Nr. 3.3 Anhang TA Luft 2021 als nicht relevant anzusehen.
- ▶ Die Gesamtzusatzbelastung durch den erweiterten Gesamtbetrieb bleibt an allen untersuchten Immissionsorten bei < 2 %.

Untersuchungsergebnisse Geruchsimmissionen

Ergebnis:

- ▶ Die geplanten Erweiterungen in Stufe 1 führen aufgrund von geplanten Minderungsmaßnahmen (Ablufferfassung und Reinigung) im Bereich der untersuchten Immissionsorte zu keiner Änderung der rechnerischen Immissionsbelastung.
- ▶ Im Bereich der untersuchten Immissionsorte hat eine Kapazitätserhöhung auf bis zu 70.000 Schweine / Woche keine relevanten immissionsseitigen Auswirkungen.
- ▶ Der Grund liegt in den relativ großen Entfernungen der untersuchten Immissionsorte vor allem zum maßgeblichen Quellbereich des Anlieferungsverkehrs.